

Fachprüfungs- und Studienordnung für das
Jungstudium (Jungstudiengang Musik und Jungstudiengang Tanz)
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 7. Juli 2026

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch Art. 15 und Art. 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Jungstudiums
- § 3 Grundlagen

Abschnitt a: Jungstudiengang Musik

- § 4a Studienbeginn und -ende
- § 5a Lehrveranstaltungsformen und künstlerische Praxis
- § 6a Studieninhalte
- § 7a Studienberatung
- § 8a Prüfungen
- § 9a Abschlussdokument

Abschnitt b: Jungstudiengang Tanz

- § 4b Studienbeginn und -ende
- § 5b Lehrveranstaltungsformen und künstlerische Praxis
- § 6b Studieninhalte
- § 7b Studienberatung
- § 8b Prüfungen
- § 9b Abschlussdokument

- § 10 Schutz minderjähriger Studierender
- § 11 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt für die zwei Jungstudiengänge Musik und Tanz Inhalt und Aufbau des Jungstudiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Das Jungstudium an der Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule) ist ein Jungstudium im Sinne von Art. 77 Abs. 7 Satz 2 und 3 BayHIG.

§ 2 Ziele des Jungstudiums

(1) ¹Hochbegabtenförderung im hochschulischen Kontext leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Zukunft des kulturellen Lebens – das gilt gleichermaßen für Musik wie Tanz. ²Vor diesem Hintergrund zielt die Hochschule durch die HMTM Young Academy auf eine strukturierte und umfassende Hochbegabten- bzw. Nachwuchsförderung. ³Diese stützt sich unter anderem auf folgende Kernpunkte:

- künstlerisch-fachliche Exzellenz
- künstlerisch-pädagogische Kompetenz
- ganzheitliche Entwicklungsförderung
- Nachhaltigkeit
- Verantwortung
- Förderung von Diversität

(2) ¹Das Jungstudium, das in den Jungstudiengängen Musik und Tanz angeboten wird, bildet ein zentrales Studienformat der künstlerischen Hochbegabtenförderung an der Hochschule. ²Es richtet sich an musikalisch bzw. tänzerisch hochbegabte Kinder und Jugendliche während ihrer Schulzeit und verfolgt eine individuelle, ganzheitliche und nachhaltige Förderung ihrer herausragenden künstlerischen Begabungen, Potenziale und Talente. ³Im Zentrum steht insbesondere die Entwicklung von künstlerischer Präsenz, Leistungsfähigkeit, Ausdruckskraft, Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit.

(3) ¹Dabei geht es sowohl um eine exzellente Ausbildung der künstlerischen Entwicklung bzw. eine systematische und zielgerichtete Vorbereitung auf ein künftiges Vollstudium als auch um die individuelle Begleitung der jungen Künstler*innen auf ihrem Weg zu verantwortungsvollen Gesamtpersönlichkeiten. ²Das Jungstudium stellt damit ein vorbereitendes entwicklungsorientiertes Spitzenförderprogramm dar, das auch der Entwicklung der künstlerisch-fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine mögliche Aufnahme in einen künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder pädagogischen Studiengang an einer Kunsthochschule dient. ³Dadurch kommt die Hochschule ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß Art. 77 Abs. 7, Satz 2 und 3 BayHIG nach.

§ 3 Grundlagen

(1) ¹Jungstudierende sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationssatzung der Hochschule ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule. ²Das Jungstudium stellt kein grundständiges Studium gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG dar; somit gehen Studiensemester des Jungstudiums nicht in die Hochschulsemesterzählung ein, die ab dem grundständigen Studium beginnt. ³Die Immatrikulation erfolgt nur für den Jungstudiengang, für den eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. ⁴Sie vermittelt keinen Anspruch auf einen Studienplatz in einem grundständigen Studiengang an der Hochschule. ⁵Zur Fortsetzung des Jungstudiums an der Hochschule, müssen sich Studierende gemäß § 10 der Immatrikulationssatzung vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).

(2) ¹Ab der Immatrikulation sind Jungstudierende berechtigt, an den Studienangeboten der HMTM Young Academy bzw. der Ballett-Akademie teilzunehmen. ²Der Unterricht im Jungstudium findet in deutscher Sprache statt.

(3) § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wahlsatzung der Hochschule gilt für Jungstudierende mit der Maßgabe, dass diese zum Stichtag der Erstellung des Wählendenverzeichnisses das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Abschnitt a: Jungstudiengang Musik

§ 4a

Studiengangsbeginn und -ende

¹Der Jungstudiengang Musik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Der Jungstudiengang Musik endet mit der Aufnahme eines grundständigen Studiengangs gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG, mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht gemäß Art. 37 BayEUG verbunden mit dem endgültigen Austritt aus der Schule oder im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung gemäß § 8a dieser Satzung.

§ 5a

Lehrveranstaltungen und künstlerische Praxis

(1) Im Jungstudiengang Musik sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Gruppenunterricht (G).

(2) ¹Mit Blick auf die Förderung der künstlerischen Praxis können zusätzlich zum Hauptfach- und Zusatzunterricht diverse Auftrittsmöglichkeiten bestehen, sowie die Möglichkeit, in Ensembles bzw. bei Kammermusikprojekten zu musizieren. ²Im Jungstudiengang Musik können auch Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen durchgeführt werden.

§ 6a

Studieninhalte

(1) ¹Der Jungstudiengang Musik ist unterteilt in

1. Jungstudiengang Musik 1 (Studierende bis einschließlich des Semesters vor dem Semester, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden), und
2. Jungstudiengang Musik 2 (Studierende ab dem Semester, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden).

²Diese beiden Jungstudiengangsangebote unterscheiden sich durch den Umfang des Hauptfachunterrichts, der im Jungstudiengang Musik 1 insgesamt 1,0 SWS und in Jungstudiengang Musik 2 insgesamt 1,5 SWS beträgt.

(2) ¹Ein Nebenfach kann nicht gewählt werden. ²Jungstudierende mit Ausnahme der Jungstudierenden mit Hauptfach Klavier können das Wahlfach Klavier in einem Umfang von 0,5 SWS belegen.

(3) ¹Der Jungstudiengang Musik umfasst Lehrveranstaltungen im künstlerisch-praktischen und im theoretisch-ästhetischen Bereich und wird durch zusätzliche Angebote ergänzt. ²Die

Jungstudiengangsinhalte setzen sich mit Blick auf eine spezifische Förderung musikalisch Hochbegabter sowie eine zielgerichtete Vorbereitung auf ein künftiges Vollstudium zusammen.

(4) ¹Der Unterricht im künstlerisch-praktischen Bereich besteht aus Einzelunterricht im künstlerischen Hauptfach sowie falls gewählt aus Unterricht im Wahlfach Klavier.

(5) Der Unterricht im theoretisch-ästhetischen Bereich kann folgende Lehrveranstaltungsformen beinhalten: Das regelmäßige Angebot („Samstagsunterricht“) kann aus Gruppenunterricht in Gehörbildung (Praktische Kenntnisse), nach Leistungsgruppen unterteilten Seminaren bzw. Übungen in Gehörbildung, Harmonielehre bzw. Musiktheorie (Theoretische Kenntnisse) sowie einer Jugendvorlesung zu musikalisch-künstlerischen Kontexten bestehen.

(6) ¹Darüber hinaus können zusätzliche Lehr- und Studienangebote sowohl regelmäßig als auch einzeln oder blockweise stattfinden. ²Dazu können bspw. Angebote in Dirigieren / Ensembleleitung, Alexandertechnik bzw. weitere Angebote im Bereich Musik und Gesundheit oder Eignungsprüfungsvorbereitung sowie thematisch unterschiedlich ausgerichtete Projektseminare (mit künstlerischen und pädagogischen Schwerpunkten), spezifische Workshops oder Ensemble- /Kammermusikprojekte gehören. ³Diese Angebote dienen der Vertiefung und Erweiterung spezifischer künstlerischer, studienvorbereitender bzw. persönlicher Kompetenzen. ⁴Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 7a Studienberatung

Studienberatung und -betreuung der Jungstudierenden findet durch die Hauptfachlehrenden, die einzelnen Fachlehrpersonen, die Künstlerische Leitung der HMTM Young Academy, den*die Koordinator*in und die allgemeine Studienberatung statt.

§ 8a Prüfungen

(1) Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten die § 6 bis 10, mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4, und §§ 12 bis 16 und § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music“ (im Folgenden: APO-B. Mus.) entsprechend.

(2) Zum Übertritt zwischen Jungstudiengang Musik 1 und Jungstudiengang Musik 2 ist in allen Fachrichtungen eine künstlerisch-praktische Prüfung in Form eines Prüfungskonzertes abzulegen, in der der*die Studierende u.a. künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden bzw. gestalterisches Vermögen nachweisen soll.

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 15 min; öffentlich)

Regeltermin: im Semester vor dem Beginn des Jungstudiengangs Musik 2 (vgl. § 6a Abs. 1 Satz 1)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Prüfung

Inhalt: Vortrag eines, mit dem*der Hauptfachlehrer*in abgesprochenen, von dem*der Jungstudierenden frei gewählten Programms.

Prüfungskommission: Die Prüfungskommission setzt sich mindestens aus der Hauptfachlehrperson oder einer Vertretung und einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 APO-B.Mus. zusammen, die nicht zwingend aus derselben Fachgruppe wie die Hauptfachlehrperson stammen muss.

(3) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 21 Abs. 1 Satz 1, 2. HS APO-B.Mus.

(4) ¹§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 und § 3, § 4 Satz 1 bis 3 und §§ 5 bis 8 der Probezeitsatzung gelten entsprechend für Jungstudierende. ²§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Probezeitsatzung gilt für Jungstudierende im Jungstudiengang Musik 2; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Probezeitsatzung befinden sich Jungstudierende im Jungstudiengang Musik 1 durchgehend in der Probezeit. ³§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Probezeitsatzung gilt auch für den Fall des Fachwechsels.

§ 9a

Abschlussdokument

¹Scheidet ein*e Jungstudierende*r aus dem Jungstudiengang Musik aus, so wird ihm*ihr ein Abschlussdokument ausgestellt. ²Darin wird das Absolvieren des jeweiligen Zeitraums im Jungstudiengang Musik der Hochschule bestätigt. ³Es enthält darüber hinaus Angaben zum künstlerischen Hauptfach und den anderen Unterrichtsangeboten. ⁴Das Abschlussdokument wird von der Hochschulleitung und von der HMTM Young Academy unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Abschnitt b: Jungstudiengang Tanz

§ 4b

Studiengangsbeginn und -ende

¹Der Jungstudiengang kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

²Der Jungstudiengang endet mit der Aufnahme eines grundständigen Studiengangs gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG, mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht gemäß Art. 37 BayEUG verbunden mit dem endgültigen Austritt aus der Schule oder im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung gemäß § 8b.

§ 5b

Lehrveranstaltungsformen und künstlerische Praxis

(1) ¹Der Unterricht im Jungstudiengang Tanz wird als Gruppenunterricht erteilt. ²Dieser umfasst insbesondere den künstlerisch-praktischen Unterricht in den jeweiligen Fachbereichen.

(2) ¹Ergänzend zum Gruppenunterricht können Probenformate Bestandteil des Jungstudiengangs sein. ²Diese dienen der künstlerischen Vertiefung, der Erarbeitung von Repertoire sowie der Vorbereitung auf Aufführungen und Präsentationen.

(3) ¹Für Jungstudierende können besondere Lehr- und Praxisformate vorgesehen werden. ²Hierzu gehören insbesondere Workshops und die Mitwirkung an künstlerischen Projekten.

(4) ¹Im Rahmen des Jungstudiengangs können auch Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen stattfinden. ²Dies umfasst insbesondere die Mitwirkung von Jungstudierenden an Proben und Aufführungen, beispielsweise in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsballett sowie der Heinz-Bosl-Stiftung.

(5) Der Jungstudiengang Tanz ist in Jahresstufen unterteilt.

§ 6b

Studieninhalte

Die folgenden Inhalte sind Bestandteil der künstlerischen Ausbildung und werden im Rahmen des Gruppenunterrichts sowie ergänzender Praxisformate vermittelt.

- a) Klassischer Tanz
- b) Zeitgenössischer Tanz
- c) Kreativer Kindertanz und Improvisation
- d) Historischer Tanz / Charaktertanz
- e) Tanzspezifisches Körpertraining
- f) Verletzungsprävention / Ernährungslehre

§ 7b Studienberatung

¹Für die Studienberatung stehen den Jungstudierenden die Hauptfachlehrenden sowie die einzelnen Fachlehrpersonen und das Health Team der Ballett-Akademie zur Verfügung.

²Das Health Team der Ballett-Akademie wird dabei gemäß der Health Policy der Ballett-Akademie tätig.

§ 8b Prüfungen

(1) Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten die §§ 6 bis 10, §§ 12 bis 16, § 19 und § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (im Folgenden: APO-B. A.)“ entsprechend.

(2) ¹Im Klassischen Tanz findet für die Klassenstufen Vorstufe bis Mittelstufe 3 eine nicht-öffentliche Jahresabschlussprüfung statt. ²Die Jahresabschlussprüfung im Klassischen Tanz entscheidet über die Versetzung in die nächsthöhere Klasse. ³Wird die Jahresabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Jungstudiengangs nicht möglich. ⁴Im Jungstudiengang Tanz gibt es zusätzlich das Format der Entwicklungsreflexion, die der Sichtung des aktuellen Leistungsstandes dient und in einem detaillierten Feedbackgespräch resultiert.

(3) ¹Im Zeitgenössischen Tanz finden von Vorstufe bis Grundstufe 2 keine Prüfungen statt. ²In Grundstufe 3 findet eine Entwicklungsreflexion statt. ³Diese Entwicklungsreflexion dient der Orientierung mit Blick auf den aktuellen Leistungsstand und resultiert in einem detaillierten Feedbackgespräch. ⁴In Mittelstufen 1-3 werden zudem die Professionalisierungstendenzen jährlich überprüft, dies entscheidet jedoch nicht über die Versetzung in die nächste Klasse.

(4) ¹Im Historischen Tanz / Charaktertanz finden von Vorstufe bis Mittelstufe 3 keine Prüfungen statt. ²Ab Grundstufe 3 findet eine Orientierung der Fortschritte mit mündlichem und/oder schriftlichem Feedback statt. ³Diese entscheidet jedoch nicht über die Versetzung in die nächste Klasse.

(5) ¹Bei Krankheit oder Verletzung ist die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. ²Die Nachholprüfung findet im Rahmen einer Unterrichtsstunde mit Einschätzung von zwei Lehrpersonen und zusätzlich der jeweiligen Hauptfachlehrkraft statt. ³§ 12 Abs. 2 der APO-B.A. gilt mit der Maßgabe, dass das ärztliche Attest auch die Dauer der Genesungszeit und die Belastungseinschränkung beschreiben muss.

(6) Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gilt § 21 APO-B.A. mit der Maßgabe, dass die Frist des § 21 Abs. 1 Satz 2 APO-B.A. auf das Ende des Semesters terminiert ist, in dem die betroffene Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde.

Entwicklungsreflexionen und Prüfungsinhalte Vorstufe bis Grundstufe 2

Fach Klassischer Tanz

a. Entwicklungsreflexion:

Die Entwicklungsreflexion dient der qualitativen Einschätzung des individuellen Entwicklungsstandes des*der Jungstudierenden und stellt keine Prüfung dar.

Regeltermin: Wintersemester

Bewertung: Die Beobachtung wird anhand stufenspezifischer Entwicklungsbögen dokumentiert. Die Einschätzung erfolgt beschreibend, ohne Punkte- oder Notenvergabe. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für ein Feedbackgespräch.

Inhalt: Die Entwicklungsreflexion erfolgt im Rahmen einer kollegialen Lernbeobachtung durch eine*n weitere*n Dozierende*n während des regulären Unterrichts.

b. Jahresabschlussprüfung für Vorstufe bis Grundstufe 2

Prüfungsart: In ihrem Aufbau gleicht die Prüfung einer regulären Unterrichtsstunde im Fach klassischer Tanz.

Regeltermin: Sommersemester

Bewertung: Benotete Prüfung

Inhalt: Elemente des klassischen Tanzes werden in kurzen Bewegungskombinationen gezeigt. Diese erfolgen durch Übungen an der Stange, in der Mitte und Sprünge. Der Fokus liegt auf der Erarbeitung der Basis des klassischen Tanzes. Gestalterische und kreative Elemente fließen mit ein.

Kriterien der Bewertungen

- Bewegungsmotivation
- Körperorganisation und Grundlagen
- Künstlerisches Potenzial
- Tanzspezifisches Körperpotenzial
- Entwicklung
- Einsatz und Motivation

Die Jahresabschlussprüfung entscheidet über die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe. Wird die Jahresabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Jungstudiengangs nicht möglich.

Fach Zeitgenössischer Tanz

Im Zeitgenössischen Tanz finden von Vorstufe bis Mittelstufe 3 keine Prüfungen statt. Ab Grundstufe 3 findet eine gezielte Entwicklungsreflexion statt. Diese Entwicklungsreflexion dient der Orientierung mit Blick auf den aktuellen Leistungsstand und resultiert in einem detaillierten Feedbackgespräch. Dieses entscheidet jedoch nicht über die Versetzung in die nächste Klasse.

Kriterien der Orientierung für den Zeitgenössischen Tanz

- Kreativität Spontanität und Improvisationsfähigkeit
- Vorstellungsvermögen und Phantasie
- Gruppenwahrnehmung und Interaktionsfähigkeit
- Harmonie und Qualität der Bewegung
- Modulationsfähigkeit von Dynamik, Raum und Energie

- Eigenständige kreative Lösungsfindung im Bewegungsmaterial

Fach Historischer Tanz und Charaktertanz

Im Historischen Tanz / Charaktertanz finden von Vorstufe bis Mittelstufe 3 keine Prüfungen statt. Ab Grundstufe 3 findet eine Orientierung der Fortschritte mit mündlichem und/oder schriftlichem Feedback statt. Diese entscheidet jedoch nicht über die Versetzung in die nächste Klasse.

Kriterien der Orientierung für Historischen Tanz und Charaktertanz

- Ausdruckskraft und künstlerische Ausstrahlung
- Musikalität und Rhythmusgefühl
- Stilechtheit und Authentizität des jeweiligen Nationaltanzes
- Präzision der geforderten Schritte

Entwicklungsreflexionen und Prüfungsinhalte Grundstufe 3 bis Mittelstufe 2

Fach Klassischer Tanz

a. Entwicklungsreflexion:

Die Entwicklungsreflexion dient der qualitativen Einschätzung des individuellen Entwicklungsstandes des*der Studierenden und stellt keine Prüfung dar.

Regeltermin: Wintersemester

Bewertung: Die Beobachtung wird anhand stufenspezifischer Entwicklungsbögen dokumentiert. Die Einschätzung erfolgt beschreibend, ohne Punkte- oder Notenvergabe. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für ein Feedbackgespräch.

Inhalt: Die Entwicklungsreflexion erfolgt im Rahmen einer kollegialen Lernbeobachtung durch eine*n weitere*n Dozierende*n während des regulären Unterrichts.

b. Jahresabschlussprüfung Grundstufe 3 bis Mittelstufe 2

Prüfungsart: In ihrem Aufbau gleicht die Prüfung einer regulären Unterrichtsstunde im Fach Klassischer Tanz

Regeltermin: Sommersemester

Bewertung: Benotete Prüfung

Inhalt: Elemente des klassischen Tanzes werden in Bewegungskombinationen gezeigt. Diese erfolgen durch Übungen an der Stange, in der Mitte und Sprünge. Neben der Basis des klassischen Tanzes werden nun auch tänzerische Übergänge und Sprung-/Spitzentanztechnik bewertet. Ergänzend dazu stehen die tänzerische Präsenz sowie die Einsatzbereitschaft des*der Jungstudierenden verstärkt im Fokus.

Kriterien der Bewertungen

- Körperorganisation und Grundlagen
- Technische Ausführung
- Körperwahrnehmung
- Künstlerisches Potenzial
- Tanzspezifisches Körperpotenzial

- Motivation
- Entwicklung

Die Jahresabschlussprüfung entscheidet über die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe. Wird die Jahresabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Jungstudiengangs nicht möglich.

Fach Zeitgenössischer Tanz

Ab Grundstufe 3 findet eine gezielte Überprüfung statt. Hierbei werden technische Fähigkeiten, Ausdruck und künstlerische Entwicklung berücksichtigt, ohne dass formale Noten vergeben werden. In Mittelstufe 1-3 fließt die Entwicklung des professionellen tänzerischen und künstlerischen Leistungsstandes in die Entwicklungsreflexion mit ein und resultiert in einem detaillierten Feedbackgespräch. Dieses entscheidet jedoch nicht über die Versetzung in die nächste Klasse.

Kriterien der Orientierung für den Zeitgenössischen Tanz

- Kreativität Spontanität und Improvisationsfähigkeit
- Vorstellungsvermögen und Phantasie
- Gruppenwahrnehmung und Interaktionsfähigkeit
- Harmonie und Qualität der Bewegung
- Modulationsfähigkeit von Dynamik, Raum und Energie
- Eigenständige kreative Lösungsfindung im Bewegungsmaterial

Fach Historischer Tanz und Charaktertanz

Im Historischen Tanz / Charaktertanz finden von Vorstufe bis Mittelstufe 3 keine Prüfungen statt. Ab Grundstufe 3 findet eine Orientierung der Fortschritte mit mündlichem und/oder schriftlichem Feedback statt. Diese entscheidet jedoch nicht über die Versetzung in die nächste Klasse.

Kriterien der Orientierung für Historischen Tanz und Charaktertanz

- Ausdruckskraft und künstlerische Ausstrahlung
- Musikalität und Rhythmusgefühl
- Stilechtheit und Authentizität des jeweiligen Nationaltanzes
- Präzision der geforderten Schritte

Prüfungsinhalte Mittelstufe 3

Jahresabschlussprüfung für Mittelstufe 3

Prüfungsart: Jungstudium Abschlussprüfung

Regeltermin: innerhalb des Studienjahres

Bewertung: Benotete Prüfung

Inhalt: Elemente des klassischen Tanzes werden in Bewegungskombinationen gezeigt. Diese erfolgen durch Übungen an der Stange, in der Mitte und Sprünge. Neben der Basis des klassischen Tanzes werden nun auch tänzerische Übergänge und Sprung-/ Spitzentanztechnik bewertet. Ergänzend dazu stehen die tänzerische Präsenz und die Einsatzbereitschaft sowie Professionalität des*der Jungstudierenden im Fokus.

Kriterien der Bewertungen

- Körperorganisation und Grundlagen
- Technische Ausführung
- Körperwahrnehmung
- Künstlerisches Potenzial
- Tanzspezifisches Körperpotenzial
- Professionalität und Motivation
- Entwicklung

Fach Zeitgenössischer Tanz

In Mittelstufe 3 fließt die Entwicklung des professionellen tänzerischen und künstlerischen Leistungsstandes in die Entwicklungsreflexion mit ein und resultiert in einem detaillierten Feedbackgespräch.

Kriterien der Orientierung für den Zeitgenössischen Tanz

- Kreativität Spontanität und Improvisationsfähigkeit
- Vorstellungsvermögen und Phantasie
- Gruppenwahrnehmung und Interaktionsfähigkeit
- Harmonie und Qualität der Bewegung
- Modulationsfähigkeit von Dynamik, Raum und Energie
- Eigenständige kreative Lösungsfindung im Bewegungsmaterial

Fach Charaktertanz

In Mittelstufe 3 findet eine Orientierung der Fortschritte mit mündlichem und/oder schriftlichem Feedback statt.

Kriterien der Orientierung für Historischen Tanz und Charaktertanz

- Ausdruckskraft und künstlerische Ausstrahlung
- Musikalität und Rhythmusgefühl
- Stilechtheit und Authentizität des jeweiligen Nationaltanzes
- Präzision der geforderten Schritte

§ 9b

Abschlussdokument

Das Abschlussdokument bescheinigt die Jungstudienzeit an der Ballett-Akademie und beinhaltet die folgenden Fächer und Lehrinhalte:

1. Klassischer Tanz
2. Zeitgenössischer Tanz
3. Kreativer Kindertanz und Improvisation
4. Historischer Tanz / Charaktertanz
5. Tanzspezifisches Körpertraining
6. Proben und Bühnenerfahrungen sowie verschiedene Workshops im Gesundheitsbereich.

§ 10

Schutz minderjähriger Studierender

(1) ¹Die HMTM Young Academy und alle in ihrem Rahmen Lehrenden und Mitarbeitenden setzen sich auf Grundlage des „Code of Conduct“ sowie der Richtlinie gegen Machtmissbrauch, Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt aktiv für den Schutz und das Wohlbefinden aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. ²Sie schaffen an der Hochschule ein sicheres, förderliches, wertschätzendes und respektvolles Umfeld, in dem sich die Studierenden frei entwickeln können.

(2) ¹Das Pädagogische Konzept der Ballett-Akademie stellt die ganzheitliche Wahrnehmung der jungen Tänzer*innen in seinen Mittelpunkt. ²Zusätzlich basiert die Arbeit der Ballett-Akademie auf einer umfassenden Health Policy für ihre Studierenden. ³Damit bestehen klare Vorgaben für die körperliche und geistige Gesundheit der Tanzstudierenden an der HMTM. ⁴Die Health Policy ist ein wichtiger Baustein für eine ganzheitliche, professionelle Ballettausbildung im Einklang mit dem Pädagogischen Konzept der Ballett-Akademie.

(3) Alle Jungstudierenden, die nach dieser Fachprüfungs- und Studienordnung studieren, werden durch ein spezifisches Schutzkonzept für minderjährige Studierende geschützt.

§ 11

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2026/2027 in Kraft. ²Sie gilt für alle Jungstudierenden der Hochschule.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 7. Juli 2026 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. Juli 2026.

München, den 8. Juli 2026

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2026.